

Elektrische Geräte und Anlagen

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die elektrische Versorgung ist so installiert und wird so instand gehalten, dass Unfälle durch elektrischen Strom ausgeschlossen sind.

Welche Geräte und Anlagen können in Beauty- und Wellnessbetrieben vorkommen?

In vielen Beauty- und Wellnessbetrieben sind außer elektrischen Arbeitsgeräten, wie beispielsweise Bedampfer, Kosmetikliegen, Bürstenschleifgeräte, Autoclaven oder Lupenleuchten in Kosmetikpraxen, Tätowiermaschinen, Behandlungsliegen, Laser-Tätowierungsentferner oder Ultraschallgeräte in Tätowier- und Piercing-Studios, Föhne oder Bodenreinigungsmaschinen in Bädern und Saunabetrieben, Heißluftnageltrockner, Schleifgeräte oder Absaugvorrichtungen in Nagelmodellage-Studios und Sonnenbänke in Sonnenstudios, auch eine Vielzahl weiterer Geräte zu finden, wie etwa Staubsauger, Musikabspielgeräte, Verlängerungskabel, Waschmaschinen, Kaffeemaschinen oder Wasserkocher.

Aber auch besondere Geräte beziehungsweise Anlagen können vorkommen, zum Beispiel:

- Aufzüge
- raumluftechnische Anlagen
- Entfeuchtungsanlagen in Schwimmbädern
- Kompressoren
- Krane, Winden und anderes

Für diese gibt es teilweise spezielle Prüf- oder Dokumentationspflichten und Auflagen, über die Sie sich gesondert informieren müssen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Energieverteilungsanlagen

- Bei der Installation der Anlagen sind Art und Stärke der verteilten Energie, wie beispielsweise die Anzahl der elektrischen Geräte, zu berücksichtigen.
- An den Behandlungsplätzen und anderen Einsatzorten der Geräte muss eine ausreichende Anzahl von Steckdosen vorhanden sein.
- Installationen dürfen ausschließlich von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.
- In Bade- oder Saunabetrieben müssen Sie zusammen mit Ihrer Elektrofachkraft die erforderlichen Schutzarten für die elektrische Installation und die elektrischen Geräte entsprechend der jeweiligen Nutzung der Bereiche festlegen. So müssen elektrische Anlagen und Betriebsmittel in feuchten und nassen Bereichen und Räumen sowie Anlagen im Freien höhere Anforderungen an die elektrische Sicherheit erfüllen. Sie müssen mindestens tropfwassergeschützt sein und zum Beispiel in begehbaren Bereichen von Becken in Schwimmbädern der Schutzklasse 3 (SELV) entsprechen. Fragen Sie Ihre Elektrofachkraft.
- Fehlerstromschutzeinrichtungen (der Bemessungsdifferenzstrom der Schutz-einrichtung beträgt maximal 0,03 A) müssen installiert und alle 6 Monate auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung überprüft werden.

Elektrische Geräte

- Die benutzten elektrischen Geräte müssen die CE-Kennzeichnung tragen. Zusätzlich müssen die Konformitätsbescheinigung und die Betriebsanleitung in deutscher Sprache vorhanden sein. Die Betriebsmittel müssen für den gewerblichen Einsatz geeignet sein. Außerdem sollten die Geräte zusätzlich das VDE-Prüfzeichen und das Zeichen für geprüfte Sicherheit führen. Geräte der Schutzklasse 2 sind Geräten der Schutzklasse 1 vorzuziehen.



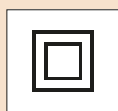
1



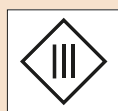
2



3



4



5

1 CE-Kennzeichnung

2 VDE-Prüfzeichen

3 Zeichen für geprüfte Sicherheit

4 Gerät der Schutzklasse 2

5 Gerät der Schutzklasse 3

- In Bade- oder Saunabetrieben müssen Geräte in nassen oder feuchten Bereichen höhere Anforderungen an die elektrische Sicherheit erfüllen. Insbesondere Geräte, die am Beckenrand eingesetzt werden, müssen der Schutzklasse 3 (SELV) entsprechen.
- Die Zuleitungen der Geräte müssen so verlegt werden, dass sie nicht im Weg liegen und damit zur Stolperfalle werden. Föhne, beispielsweise in Bädern und Saunabetrieben, sollten in Halterungen an der Wand angebracht werden.

- Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel (zum Beispiel Stromverteilung, Wasserboiler) müssen mindestens alle 4 Jahre geprüft werden. Räume mit einem Bad oder einer Dusche, Schwimmbäder, Räume oder Kabinen mit Saunaheizungen müssen jährlich geprüft werden.
- Elektrische Geräte müssen regelmäßig geprüft werden. Werden bei einer Prüfung keine fehlerhaften elektrischen Geräte gefunden beziehungsweise liegt der Anteil der fehlerhaften elektrischen Geräte unter 2 Prozent, erfolgt die nächste Wiederholungsprüfung in Büros oder Bereichen mit ähnlichen Bedingungen nach 12 bis maximal 24 Monaten, in anderen Bereichen nach 6 Monaten.
Die Prüfung darf nur von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Die Prüfergebnisse müssen dokumentiert werden.
- Prüfungen nach der Medizinproduktebetrieiberverordnung (MPBetreibV) oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Elektrische Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3

- Spezielle Prüfungen und Wartungen in Bädern und Saunen sind nach Gefährdungsbeurteilung oder nach Angaben der Herstellerfirma zu veranlassen.
- Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme werden von der Installationsfirma vor Übergabe der Einrichtung durchgeführt.
- Schwimm- oder Saunameisterinnen beziehungsweise -meister dürfen Wiederholungsprüfungen durchführen, wenn sie durch die Herstellerfirma beziehungsweise Installationsfirma ausgebildet sind. Die Ausbildung muss für jede Anlage durchgeführt werden.
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen mit entsprechender Ausbildung, beruflicher Erfahrung und spezifischen Kenntnissen der Anlage beziehungsweise der Einrichtung durchgeführt werden.

Spezielle Prüfungen und Wartungen in Bädern und Saunen

Bei bestimmten Geräten ist (z.B. nach der BetriebSichV oder der MPBetreibV) eine Bedienungsanleitung beziehungsweise eine Betriebsanweisung für die sichere Benutzung erforderlich. Sie müssen nach Einweisung für die Beschäftigten einsehbar sein. Bei komplexeren Geräten ist eine Einweisung durch die Hersteller- beziehungsweise Lieferfirma empfehlenswert.

Bedienungsanweisungen

Abgesichert – Tipps für die Praxis

- Lassen Sie sich bei der Planung Ihres Betriebs von einer Elektrofachkraft beraten, und überlassen Sie ihr die Installation der Elektroanlagen.
- Wenn Sie einen Betrieb übernehmen, sollten Sie die Elektroinstallation von einer Elektrofachkraft prüfen lassen.
- In Bädern und Saunabetrieben muss, zusätzlich zu den elektrischen Wiederholungsprüfungen, die Schwimmbadtechnik regelmäßig geprüft werden. Prüffristen finden Sie in der DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“. In der Praxis ist es empfehlenswert, die Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zusammen mit einer oder einem Sachkundigen für Schwimmbadtechnik durchführen zu lassen. Am besten ist es, wenn die Prüfung von einer Elektrofachkraft vorgenommen wird, die auch über Sachkunde für Schwimmbadtechnik verfügt.
- Schaffen Sie nur Geräte an, die die genannten Kennzeichnungen tragen. Nummerieren Sie die Geräte, und listen Sie jedes Gerät in der Dokumentationshilfe „**Bestands- und Wartungsplan**“ auf. Legen Sie Prüfmethode und Prüffristen fest. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit berät Sie.
- Lassen Sie Ihre elektrischen Geräte einmal jährlich durch eine Elektrofachkraft prüfen. Legen Sie die Prüfprotokolle hinter Ihrem „Bestands- und Wartungsplan“ ab.
- Entsorgen Sie defekte Geräte umweltfreundlich als Elektroschrott.
- Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darin, wie sie sachgerecht und sicher mit elektrischen Geräten und deren Zuleitungen umgehen.
- Informieren Sie sich bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Anlagen- und Geräteherstellern über spezielle Prüf- und Wartungserfordernisse besonderer Geräte.